

# Gebührenverzeichnis

## Anlage 2

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung (Amtshandlung)	Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung)</b>	<b>max. 3.000 €</b>
1.1	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	volle Geb., mind. 5,00 € gebührenfrei
1.2	Zurücknahme einer öffentlichen Leistung, wenn mit deren Bearbeitung begonnen ist (§ 4 Abs. 5 der Satzung) ansonsten für	1/2 Geb., mind. 5,00 €
1.3	Befreiungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen,	gebührenfrei
1.4	Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Konzessionen und dergl. soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist,	2,50 € – 500 €
1.5	Rechtsbehelfe Bearbeitung von Widersprüchen, Einsprüchen, Gegendarstellungen, Dienstaufsichtsbeschwerden, wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden	5 € - 250 €
<b>nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde</b>		
	im höheren Dienst	23,00 €
	im gehobenen Dienst	18,50 €
	im mittleren Dienst (Verwaltungsfachangestellte)	15,00 €
<b>2</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 BauGB) – Vorkaufsrecht	23,00 €
<b>3</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	

3.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 v. T. der Baukosten, mind. 25 €
3.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	Mind. 25 €
3.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	12 €/Angrenzer
<b>4</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
4.1	Amtl. Beglaubigung von Unterschriften	14,00 €
4.2	Amtl. Beglaubigung der Übereinstimmung von Zeugnissen, Abschriften, Kopien usw.	2,00 €
4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Kopien usw. bis zu 5 Seiten	2,00 €
<b>5</b>	<b>Benutzung des Archivs</b>	
5.1	Aktenvorlage	
5.2	mündliche oder schriftliche Beratung / Auskünfte / Nachforschungen	
5.3	zugl. <u>evtl.</u> Kopiekosten (nach unten Nr. 17)	
<b>nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde</b>		
	im mittleren Dienst (Verwaltungsfachangestellte) u. Archivar/in	16,50 €
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste usw.	1,50 € - 50 €
<b>7</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestattG)	14,00 €
7.2	Ausnahmegenehmigung (§ 27 Abs. 2 BestattG)	14,00 €
7.3	Ausstellung einer Bestattungsgenehmigung (§ 34 Abs. 2 BestattG)	14,00 €
7.4	UB für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 1 BestattVO)	14,00 €
<b>8</b>	<b>Fischerei</b>	
8.1	Erteilung (Ausstellung/Verlängerung)	
8.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit	36,00 €
8.1.2	Jahresfischereischein	22,00 €
8.1.3	Jugendfischereischein	14,00 €
<b>9</b>	<b>Fundsachen</b>	
9.1	Annahme, Aufbewahrung, Überwachung und Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	

9.1.1	bei Sachen von 20 € bis zu 250 € Wert	2 % des Werts, mind. 5 €
9.1.2	bei Sachen über 250 € Wert	2 % des Werts, mind. 10 €
<b>10</b>	<b>Gaststätten</b>	
10.1	Gestattung (§ 12 GastG)	
10.1.1	bis 350 m <sup>2</sup> Fläche	25,00 €
10.1.2	über 350 m <sup>2</sup> Fläche	35,00 €
10.1.3	Zuschlag für 2.- 4. Tag je Tag	15,00 €
<b>11</b>	<b>Gewerberecht</b>	
11.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
11.2	Gewerbeauskunft (§ 14 Abs. 8 GewO)	
11.2.1	einfache Auskunft	7,00 €
11.2.2	erweiterte Auskunft	14,00 €
11.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	50,00 €
11.3.1	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00 €
11.4	Erlaubnis	50,00 €
11.4.1	zur Veranstaltung für Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	50,00 €
11.4.2	zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	25,00 €
11.4.3	zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	25,00 €
11.4.4	zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	25,00 €
<b>nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde</b>		
	im gehobenen Dienst	17,00 €
<b>12</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	
	Erteilung von Ausnahmen (§ 7 Abs. 2 der 32. BImSchV)	
<b>nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde</b>		
	im gehobenen Dienst	18,50 €
<b>13</b>	<b>Kirchenaustritt</b>	
	Kirchenaustritt	35,00 €
<b>14</b>	<b>Melderecht</b>	
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister	

14.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	10,00 €
14.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	15,00 €
14.1.4	Gruppenauskunft mit Hilfe EDV	30 €, jede weiter 15,00 €
14.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	30,00 €
14.3	Meldebescheinigungen	10,00 €
14.4	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € - 3.000 €
<b>nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde</b>		
	im mittleren Dienst (Verwaltungsfachangestellte)	16,00 €
<b>15</b>	<b>Naturschutz</b>	
15.1	Genehmigung von Sperren durch Einzelanordnung (§ 46 Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG)	25 € - 1.000 €
15.2	Beseitigung von ungenehmigten Sperren	25 € - 500 €
<b>nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde</b>		
	im gehobenen Dienst	17,00 €
<b>16</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
16.1	für Fotokopien werden erhoben	
16.1.1	bei einem Format bis DIN A 4	
	für jede Seite	
	schwarz-weiß	0,80 €
	Farbkopie	1,60 €
16.1.2	bei einem größeren Format für jede Seite	
	schwarz-weiß	1,60 €
	Farbkopie	3,20 €
16.2	für Anfertigung von Flurkartenausügen pro Seite in bestimmtem Maßstab aus dem Geo-Informationssystem (INGRADA) auf Anforderung nach benötigtem Zeitaufwand, je angefangene 5 Minuten	
	im mittleren Dienst (Verwaltungsfachangestellte),	7,00 €
	wenn zusätzlich Vermaßungen verlangt werden	10,00 €
<b>17</b>	<b>Wasserrecht</b>	

17.1	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 WG)	25 € - 1.500 €
17.2	Erteilung von Ausnahmen von Verboten im Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	25 € - 1500 €
<b>nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde</b>		
	im gehobenen Dienst	18,50 €
<b>18</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	
18.1	Wildschadensverfahren	
18.1.1	Entgegennahme und Weiterleitung des Wildschadens	10,00 €
18.1.2	Beauftragung eines Wildschadensschätzers	45,00 €
<b>19</b>	<b>Bauleitplanung</b>	
	Städtebaulicher Vertrag	10 % der entstehenden Kosten
<b>20</b>	<b>Standesamt</b>	
	Gebührenpflichtiger Tatbestände § 7 Abs. 2 S. 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
20.1	Zuschläge Eheschließungen	
20.1.1	unter freiem Himmel	60,00 €
20.1.2	in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamtes)	60,00 €
20.2	Dienstleistungen	
20.2.1	Bereitstellung von bis zu 20 Gläsern	15,00 €
20.2.2	Bereitstellung von mehr als 20 Gläsern bis zu 50 Gläser	25,00 €
<b>21</b>	<b>Sonstiger Verwaltungsaufwand</b>	
21.1	Baulastenauskunft	25,00 €
21.2	Leitungsauskunft aus WEB GIS, je angefangene 5 Minuten	7,00 €
21.3	Verwaltungskosten bei Rechnungsstellung	14,00 €
<b>22</b>	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>	
	Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg bei:	
22.1	mehr als geringfügigen Aufwand (0,5-3 Stunden)	25 € -150 €

22.2	erheblichen Bearbeitungsaufwand (3-6 Stunden)	150 € - 300 €
22.3	außergewöhnlichen hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 6 Stunden)	300 € - 500 €
22.4	ggf.zuzüglich Schreibgebühren oder andere Auslagen	
<b>23</b>	<b>Gebührenfrei sind insbesondere:</b>	
23.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
23.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
23.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 BMG)	gebührenfrei
23.4	die Löschung der Daten und Hinweise (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei
23.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
23.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 S. 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei
23.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 S. 2 BMG	gebührenfrei
23.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei
23.9.	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei
23.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei